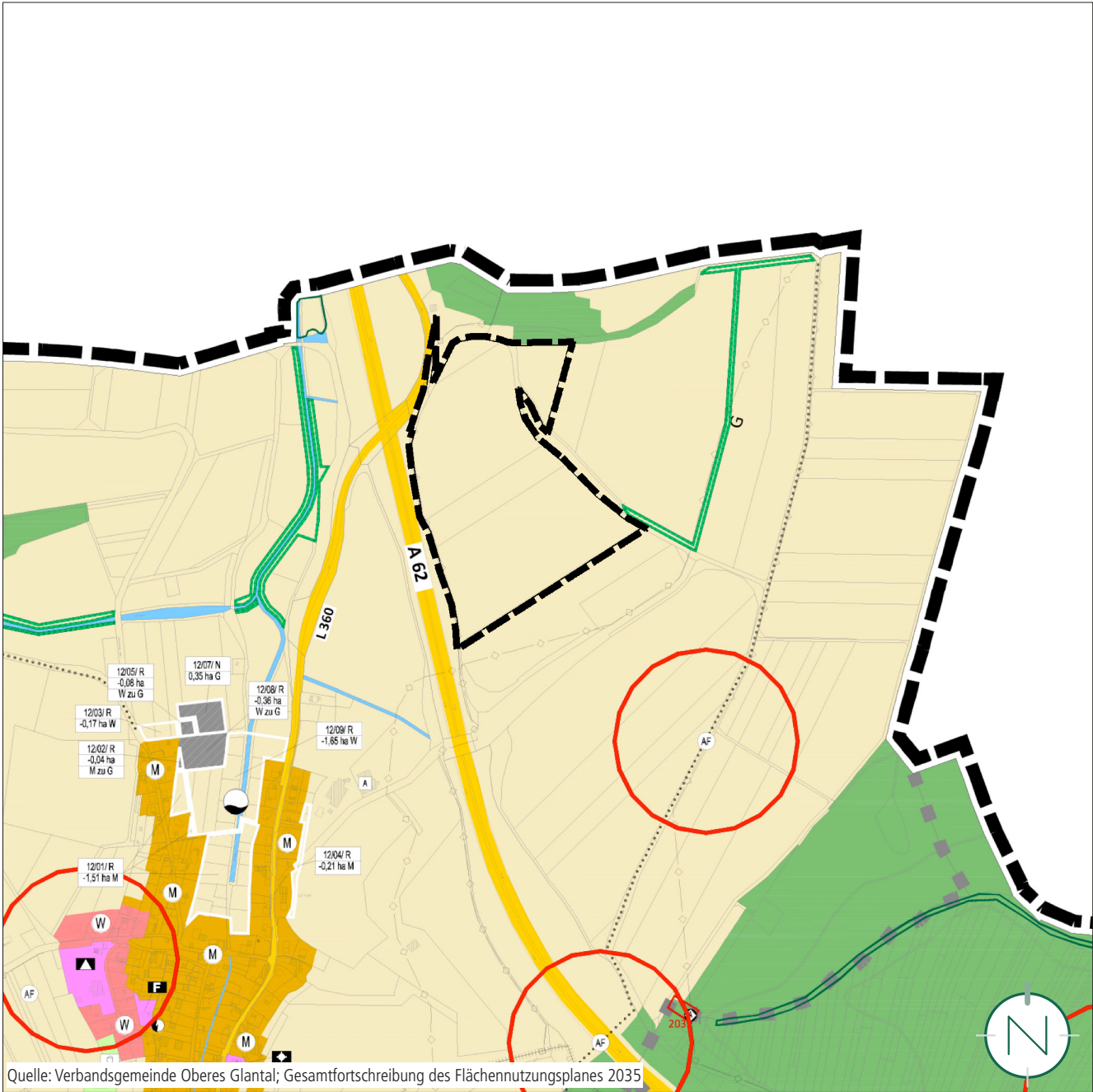
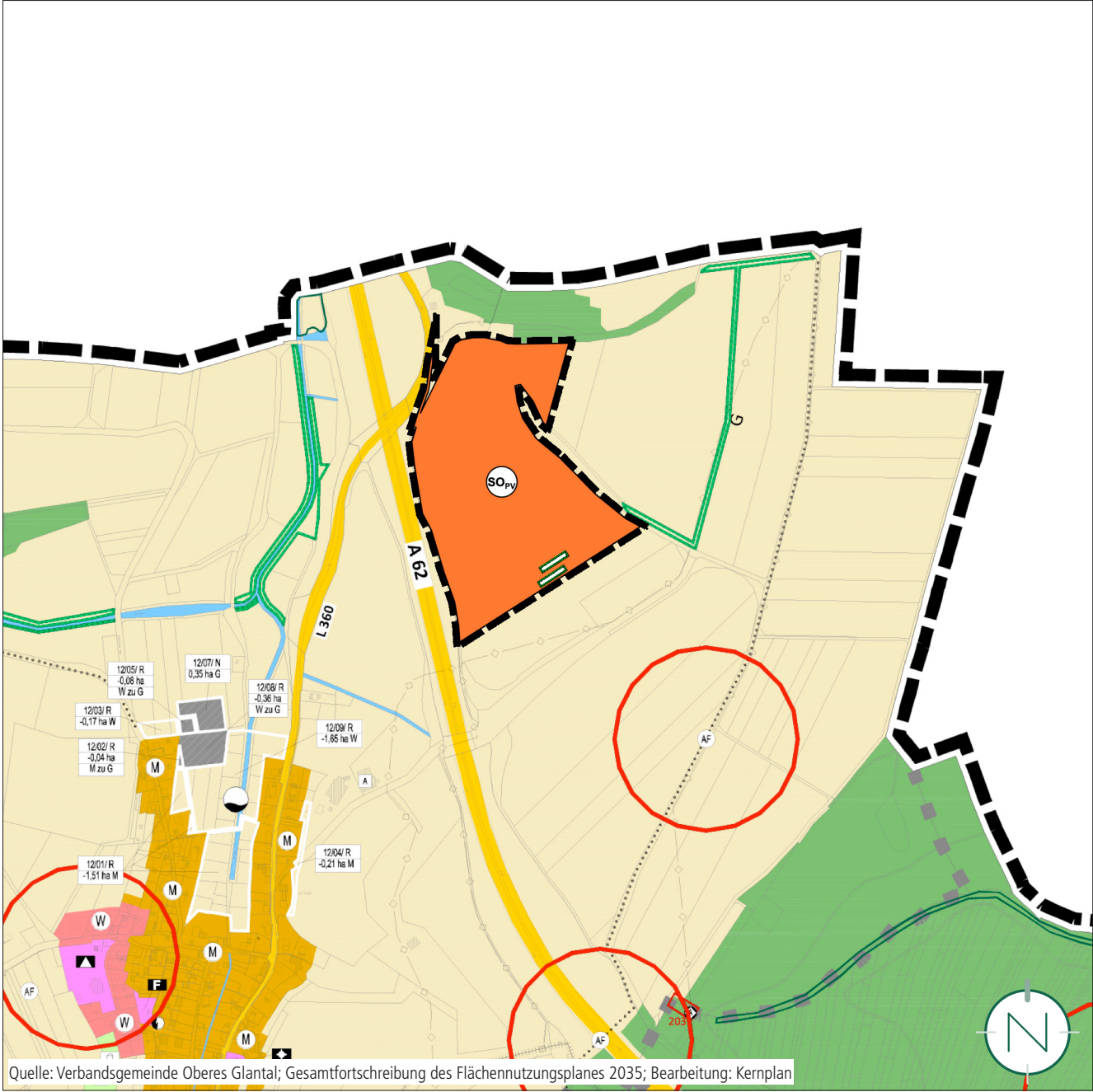


BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



Quelle: Verbandsgemeinde Oberes Glantal; Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



Quelle: Verbandsgemeinde Oberes Glantal; Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035; Bearbeitung: Kernplan

PLANZEICHENERLÄUTERUNG



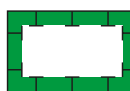
GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG



SONDERBAUFLÄCHE „PHOTOVOLTAIK“ (NEU)
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (ALT)
(§ 5 ABS. 2 NR. 9A BAUGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (NEU)
(§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat hat am ____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am ____ die Anpassung des Geltungsbereiches beschlossen, den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler“ im Internet beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

- Der Verbandsgemeinderat hat am ____ die Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler“ beschlossen.

Schönenberg-Kübelberg, den ____

Der Verbandsbürgermeister

- Die Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler“ wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Az.: _____

Kusel, den ____

Kreisverwaltung Kusel

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch die Kreisverwaltung Kusel vom ____ ist am ____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler“ wirksam.

Schönenberg-Kübelberg, den ____

Der Verbandsbürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

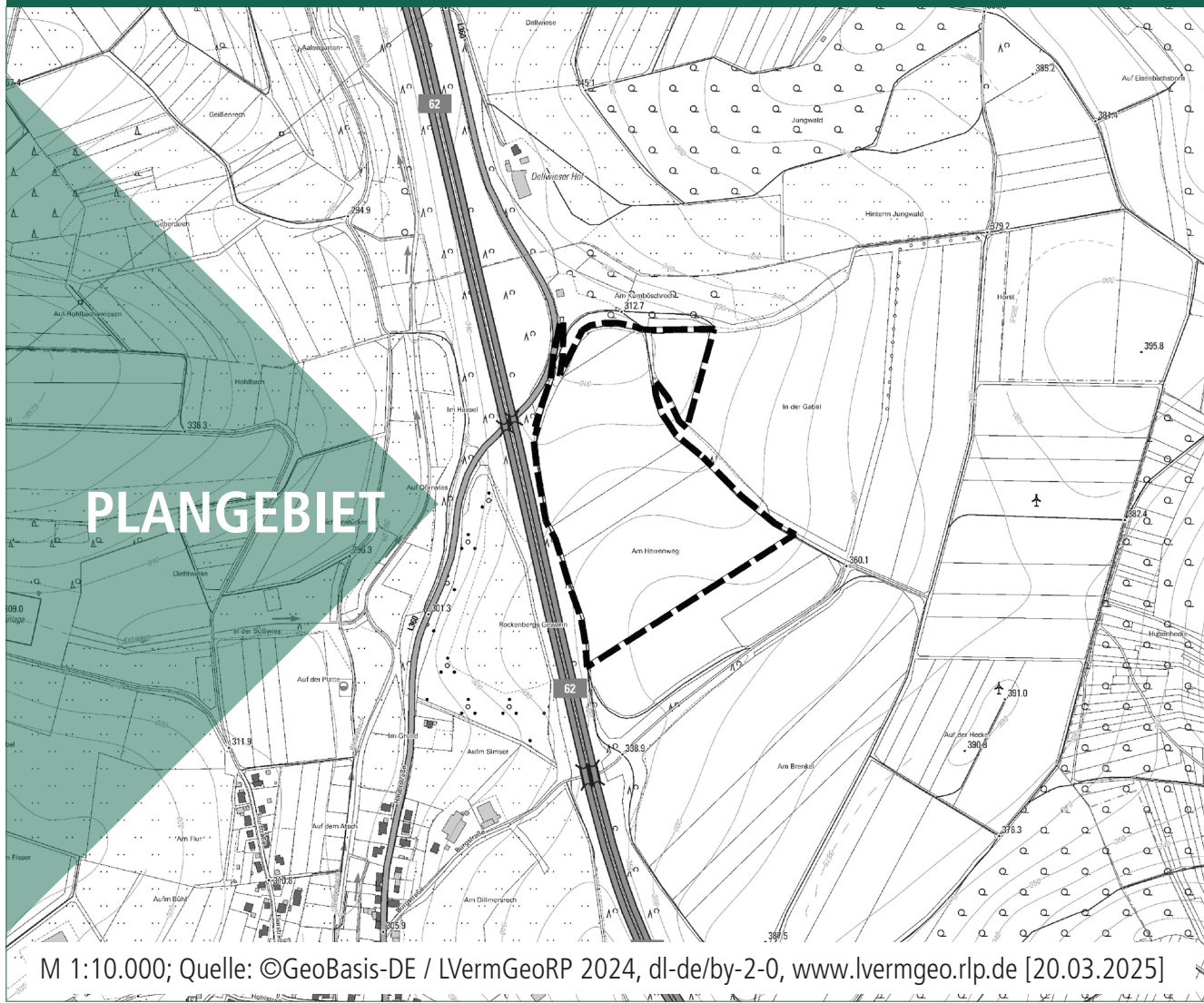
Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler

Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Ortsgemeinde Hüffler



M 1:10.000; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [20.03.2025]

Bearbeitet im Auftrag der
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

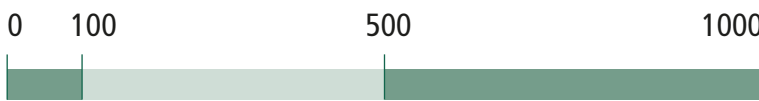
Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 28.04.2025
AUSLEGUNG

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab



KERN
PLAN